



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine



BGE-Schachtanlage Asse II						
OE	B	zK	RS	WV am		Erl. ASE
GN	X					✓
ST						
BA						
Eingang: 1.9. Sep. 2022						GF
BW						PE
NP						
RH						SZ

9A/65221000/GEH/-/-/DA/EU/0612/00
Schachtanlage Asse II

Mitteilung zur Änderung 028/2021, Revision 01, Entlassung der
„Arbeitsanweisung Aktivitätsermittlung und Bilanzierung des Um-
gangsinventars für die Faktenerhebung Schritt 1 an der ELK 7/750
m“ aus dem strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk
(sbR) und Aufnahme der „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umwel-
tinventar“ Stand 17.02.2022, in das sbR.

Eingang
Abt. Genehmigungen (ASE-GN)
[Redacted]
~~21. SEP. 2022~~
[Redacted] → GN.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.03.2022 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme der Entlassung der
„Arbeitsanweisung Aktivitätsermittlung und Bilanzierung des Um-
gangsinventars für die Faktenerhebung Schritt 1 an der ELK
7/750 m“ aus dem strahlenschutzrelevanten betrieblichen Re-
gelwerk (sbR) und der Aufnahme der „Arbeitsanweisung Bilan-
zierung Umgangsinventar, Stand 17.02.2022, in das strahlen-
schutzrelevante betriebliche Regelwerk (sbR), unter Nebenbe-
stimmungen (II.) zu.
2. Ich stufe die Unterlage „Datenbank Aktivitätsbilanzierung: Be-
schreibung der Berechnungen“, Stand 02.05.2019,
9A/55110000/01STS/-/-/LA/LA/0001/00 in das übergeord-
nete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk Katego-
rie III ein.
3. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

Datum
13. September 2022

Ihr Zeichen
9A/65220000/GEH/-/-/
/DA/AA/0316/00
vom 23.03.2022

Mein Zeichen
9A9160/2#0636

Es schreibt Ihnen:

Referent
T: +49 30 184321-
[Redacted]@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienst Sitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die in Unterkapitel 6.1 genannte und in den Formeln (9) und (10) der Anlage 1 verwendete Gesamtmasse $m_{\Sigma,n}$ ist in der nächsten Revision der Arbeitsanweisung als Formelzeichen mit aufzunehmen. (Auflage)
2. In Abschnitt 6.3.1 ist die missverständliche Formulierung „Korrektur der Messergebnisse“ im Rahmen der nächsten Revision der Arbeitsanweisung so zu ersetzen, dass erkennbar ist, dass die nicht messbaren Radionuklide anhand der Messungen der Schlüsselnuklide mit den Gleichungen (4) bis (8) berechnet werden. (Auflage)
3. Im Rahmen der nächsten Revision ist der Nenner der Gleichung (4) dahingehend darzustellen, dass eine Korrelation zu den Gleichungen (5) bis (8) beschriebenen rechnerischen Vorgehen besteht. (Auflage)
4. Die bei der BGE existierenden farbigen Papier- und Digitalfassungen, die dieselbe KZL wie die zur Prüfung vorgelegte Unterlage haben, müssen auf allen Seiten als nicht freigegebene Unterlage erkennbar sein. Der Nachweis hierzu ist bei der nächsten Begehung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen. (Auflage)
5. Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umgangsinventar“ mit Stand vom 17.02.2022“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

III. Gründe

1. Sachverhalt

- a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Schachtanlage Asse II, Übergabe von Unterlagen Mitteilung zur Änderung 028/2021, Revision 01, Entlassung der „Arbeitsanweisung Aktivitätsermittlung und Bilanzierung des Umgangsinventars für die Faktenerhebung Schritt 1 an der ELK 7/750 m“ aus dem strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk (sbR) und Aufnahme der Unterlage „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umweltinventar“, Stand 17.02.2022, in das sbR., 9A/65220000/GEH/-/-/DA/AA/0316/00, vom 23.03.2022 samt Anlagen.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung 028/2021, Revision 01, Entlassung der „Arbeitsanweisung Aktivitätsermittlung und Bilanzierung des Umgangsinventars für die Faktenerhebung Schritt 1 an der

ELK 7/750 m“ aus dem strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk (sbR) und Aufnahme der Unterlage „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umweltinventar“, Stand 17.02.2022, in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (sbR). 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/1811/01, vom 17.02.2022, als Anlage zu /1/.

/3/ BGE, „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umgangsinventar“, Stand: 17.02.2022, 9A/65250000/-/-/-/DA/JK/0004/01 als Anlage zu /1/.

/4/ BGE, Schachanlage Asse II, Übergabe von Unterlagen zu unserem Schreiben vom 23.03.2022, betr. Mitteilung zur Änderung 028/2021, Revision 01, „Arbeitsanweisung Aktivitätsermittlung und Bilanzierung des Umgangsinventars für die Faktenerhebung Schritt 1 an der ELK 7/750 m“ aus dem strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk (sbR) und Aufnahme der Unterlage „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umweltinventar“, Stand 17.02.2022, in das sbR., 9A/65220000/GEH/-/-/DA/AA/0290/00, vom 29.03.2022.

/5/ BGE, Datenbank Aktivitätsbilanzierung: Beschreibung der Berechnungen, Stand 02.05.2019, 9A/55110000/01STS/-/-/LA/LA/0001/00, als Anlage zu /4/.

/6/ BfS, Arbeitsanweisung Aktivitätsermittlung und Bilanzierung des Umgangsinventars für die Faktenerhebung Schritt 1 an der ELK 7/750 m, 9A/65250000/DA/J/0020/01, Stand 02.04.2014.

/7/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 028/2021, „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umgangsinventar“, Stand 20.07.2021, ASS-01.1.3, ASS-11.2, ETS-3 vom 05.05.2022.

/8/ BGE, Schachanlage Asse II, Übergabe von Unterlagen Mitteilung zur Änderung 028/2021 zur Aufnahme der Unterlage „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umweltinventar“, Stand 20.07.2021, 9A/65220000/GEH/-/-/DA/AA/0241/00, vom 21.09.2021 samt Anlagen.

/9/ BGE, Mitteilung zur Änderung 028/2021 zur Aufnahme der „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umweltinventar“, Stand 20.07.2021, in das übergeordnete strahlenschutzrelevante Regelwerk. 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/1811/00, vom 21.09.2021 als Anlage zu /8/.

/10/ BGE, „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umgangsinventar“, Stand: 20.07.2021, 9A/65250000/-/-/-/DA/JK/0004/00 als Anlage zu /8/.

/11/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/12/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/13/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/14/ BASE/A5, E-Mail an ASE-GN.2, Schachtanlage Asse II MzÄ 28/2021 AA Bilanzierung Umgangsinventar, vom 10.12.2021.

/15/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 028/2021 „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umgangsinventar“, Stand 20.07.2021, ASS-01.1.3, ASS-11.2, ETS-3 [REDACTED] vom 29.10.2021.

/16/ ASE-GN.2, E-Mail an BASE/A5, AW: Schachtanlage Asse II: AW: Schachtanlage Asse II: MzÄ 28 2021 AA Bilanzierung Umgangsinventar, vom 20.12.2021

/17/BASE A5, E-Mail an ASE-GN.2, AW: Schachtanlage Asse II: MzÄ 28 2021 AA Bilanzierung Umgangsinventar, vom 03.01.2022.

- b. Mit Ihrem Schreiben /8/ legten Sie die Mitteilung zur Änderung 028/ 2021 /9/vor. Antragsgegenständlich war die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zur Aufnahme der „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umweltinventar“, Stand 20.07.2021, in das übergeordnete strahlenschutzrelevante Regelwerk, welche gemeinsam mit /10/ mit /8/ vorgelegt wurde.
- Am 10.12.2021 sendete ich Ihnen mit /14/die Stellungnahme meines Sachverständigen /15/. Gleichzeitig bat ich um Mitteilung des weiteren Vorgehens.
- Mit Ihrer E-Mail /16/ vom 20.12.2021 baten Sie um Ruhendstellen des Verfahrens und kündigten die Neueinreichung der Unterlage an.
- Mit E-Mail /17/ vom 03.01.2022 stimmte ich der Ruhendstellung zu und setzte eine Frist zur Neueinreichung bis zum 20.06.2022.

Mit Ihrem Schreiben /1/ vom 23.03.2022 legten Sie nunmehr die Mitteilung zur Änderung 028/2021, Revision 01, /2/ fristgerecht vor. Zusätzlich reichten Sie ergänzend hierzu mit /4/ die mitgelieferte Unterlage /5/ am 29.03.2022 nach.

Antragsgegenständlich ist die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zur Entlassung der „Arbeitsanweisung Aktivitätsermittlung und Bilanzierung des Umgangsinventars für die Faktenerhebung Schritt 1 an der ELK 7/750 m“ aus dem sbR und der Aufnahme der „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umweltinventar“ mit Stand vom 17.02.2022, in das sbR., /3/, welche ebenfalls mit /1/ vorgelegt wurde.

Gemäß MzÄ 028/2021 Revision 01 /2/ soll die Unterlage /6/ aus dem strahlenschutzrelevanten technischen Regelwerk entlassen werden und damit Ihre Gültigkeit verlieren, sie soll durch die Unterlage /3/ ersetzt werden.

Die neu erstellte Unterlage /3/ beschreibt die Bedienung der neuen Datenbank im Rahmen der Bilanzierung der Umgangsaktivität im Rahmen des Genehmigungsbescheid 1/2011. Die neu erstellte Datenbank soll das bisher in Exceltabellen dargestellte Berechnungsverfahren zur Umgangsaktivität übernehmen und zusätzlich die Bilanzierung der Umgangsaktivität bei Erkundung mehrerer Einlagerungskammern ermöglichen.

Mit Schreiben /4/ legten sie ergänzend zu /3/ die Unterlage zu Berechnungsmethoden der Datenbank /5/ vor.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Vom Antragssteller beantragt wurde die Aufnahme der Arbeitsanweisung „Umweltinventar“ in das sbR. Ich gehe davon aus, dass es sich um einen Fehler handelt und die Aufnahme der Unterlage Arbeitsanweisung „Umgangsinventar“ gewollt war.
- b. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /5/ bedürfen Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.
- c. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ und /2/ auf Entlassung der „Arbeitsanweisung Aktivitätsermittlung und Bilanzierung des Umgangsinventars für die Faktenerhebung Schritt 1 an der ELK 7/750 m“ aus dem strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk (sbR) und Aufnahme der Unterlage „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umgangsinventar“, in das übergeordnete sbR“ mit Stand vom 17.02.2022/3/ unter Auflagen stattgebe.

Zu Ziffer I.1.:

Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4, Zustimmungsverfahren, Buchstabe

a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/ dar.

Meine Prüfung ergab, dass der revidierten Unterlage „Arbeitsanweisung Bilanzierung Umgangsinventar /3/ unter Auflagen zugestimmt werden kann. Die Stellungnahme /7/ meines Sachverständigen wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Die Stellungnahme ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit der Stellungnahme bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere beruht die Stellungnahme auf dem anerkannten Stand der Wissenschaft, berücksichtigt die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde des Sachverständigen zu zweifeln, besteht nicht

Zu Ziffer I.2:

Die Berechnung des Umgangsinventars wird, wie in Kapitel 7 der Unterlage /3/ mitgeteilt, im Anhang zur Unterlage /5/ beschrieben. In diesem Anhang /5/ befindet sich ebenso die Regelung, wie mit mehreren Messergebnissen aufgrund verschiedener Messungen oder unterschiedlicher Labore umgegangen wird. Diese Angaben sind notwendig um die Aktivitätsbilanzierung zu ermöglichen. Deshalb ist die Anlage /5/, analog zu /3/, in Kategorie III des übergeordneten strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks einzustufen.

Zu Ziffer I.3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:

Die Auflagen unter Ziffer II.1. und II.3 sind notwendig, da die Verständlichkeit der Unterlage sonst nicht einwandfrei gegeben ist.

Die Auflage unter Ziffer II.2 ist notwendig, da die Formulierung „Korrektur der Messergebnisse“ missverständlich ist.

Die Auflage unter Ziffer II.4 ergeht, da anhand der Unterschriften in der Unterlage indirekt erkennbar ist, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage nicht um das Original der Unterlage, sondern um eine farbige Kopie handelt. Diesbezügliche Vermerke (z.B. Kennzeichnung durch Stempel KOPIE) finden sich nicht auf der vorliegenden Papierfassung. Inwieweit die mit gleichlautender KZL bei der BGE vorliegenden Papierfassungen einen derartigen Vermerk besitzen, ist der atomrechtlichen Aufsicht nicht bekannt.

Somit kann nicht gewährleistet werden, dass alle farbigen Papierfassungen immer kongruent zueinander sind. Die vorgelegte farbige Kopie trägt nach der Prüfung den Zustimmungsvermerk der atomrechtlichen Aufsicht, sie wird somit zum Original erklärt.

Die Auflage unter II.5. Ergeht zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass nur der Umgang mit Inventar aus den Kammern 7/750 und 12/750 durch die Genehmigung 1/2011 abgedeckt ist. (Hinweis).
2. Im Rahmen der Qualitätssicherung der Unterlagen ist auf deren korrekte Bezeichnung zu achten. (Hinweis).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag